

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die Verlegung des Deilbachs in die Deilbachaue in Velbert-Nierenhof, KM 6,23 bis KM 6,90**

Kreis Mettmann  
7032 Sr

Mettmann, den 15.11.2022

**Antrag des BRW auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Mettmann mit Datum vom 11.05.2022 für das Grundstück in Velbert, Gemarkungen Oberbonsfeld, Flur 3, Flurstück 857, und Flur 4, Flurstücke 29, 30, 31, 45, sowie Niederbonsfeld, Flur 2, Flurstück 819 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Verlegung des Deilbachs in die Deilbachaue im Bereich Velbert-Nierenhof (km 6,23 bis km 6,90).

Nach § 5 Abs. 1 UVPG war zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Dazu war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 („naturnaher Ausbau von Bächen“) Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

In Velbert-Nierenhof soll der Deilbach zwischen km 6,23 und km 6,90 in seiner Aue neu trassiert und naturnah gestaltet werden. Durch die geplante naturnahe und durchgängige Gestaltung des Deilbachs soll ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) erreicht werden.

Derzeit verläuft der Deilbach in diesem Bereich am Rand der Aue z. T. unmittelbar neben der Bebauung und ist abschnittsweise befestigt oder durch Ufermauern eingefasst. Durch Abgrabung wird eine großflächige Sekundäraue geschaffen (ca. 1,36 ha, bis zu 65 m breit). Das Gewässer wird vom Rand der Aue in deren Zentrum verlegt und dort mit geschwungener Laufform neu angelegt. Dabei wird die gesamte Aue genutzt und dem Deilbach somit ein großer Entwicklungsraum zur Verfügung gestellt und der Retentionsraum erhalten. Des Weiteren soll die Strukturvielfalt erhöht sowie die Substrat- und Strömungsdiversität verbessert werden. Zusätzlich soll im Rahmen des Vorhabens ein vorhandener Kanal saniert und ein Fuß- und Radweg gebaut werden.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hier sind zu nennen:

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen:

Landschaftsschutz:	Besondere Artenvorkommen sind auf der Fläche nicht bekannt. Die Maßnahme wird für Arten auf benachbarten Flächen voraussichtlich positive Wirkungen haben.
Hochwasser:	Durch die Umbauten des Gewässers ergibt sich keine Vergrößerung der Risiko- oder Überschwemmungsgebiete. Das Profil im Planungszustand ist gleich leistungsstark wie im aktuellen Zustand, kleine Hochwässer kann der Bach durch die Aufweitung des Gewässerbetts sogar besser aufnehmen.
Umweltqualitätsnormen:	Die Umweltqualitätsnormen sind im Deilbach bereits überschritten. Der ökologische Zustand wird als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ eingestuft. Die Gewässerrenaturierung verbessert den ökologischen Zustand durch die Annäherung an das Leitbild und das Aufheben bestehender Beeinträchtigungen.

Als Beurteilungsergebnis zur geplanten Verlegung des Deilbachs in seine Aue lässt sich festhalten, dass es in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gibt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Der geplante Umbau führt durch die Anpassung an das Fließgewässerleitbild zu einer Verbesserung der ökologischen Situation. Der Retentionsraum bleibt in gleicher Größe erhalten, sodass sich die Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete in ihrer Ausdehnung nicht verändern werden.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.  
Hanst